

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Geschäftsordnung des Senats

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 12. Februar 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung und
zugleich Neubekanntmachung
der Geschäftsordnung des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 12. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz und Stellvertretung
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Rederecht von Nichtmitgliedern
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Leitung der Sitzung
- § 9 Antragsrecht
- § 10 Stimmrecht
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Berufungslistenvorschläge
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Persönliche Erklärung; Sondervotum
- § 15 Wahlen
- § 16 Sitzungsprotokoll
- § 17 Ausschüsse und Kommissionen
- § 18 Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren in Kommissionen und Ausschüssen
- § 19 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

(zu § 22 Absatz 2 Satz 1 HG, § 13 Absatz 1 bis 3 GO)

Den Vorsitz des Senats führt ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das der Senat nach Maßgabe der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung aus seiner Mitte wählt. Mit Annahme der Wahl zum Vorsitz ruht das Stimmrecht. Der Vorsitz des Senats bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Geschäfte. Der Senat wählt für den Verhinderungsfall des Vorsitzes ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur Stellvertretung. Das Stimmrecht des stellvertretenden Mitgliedes des Senats ruht, wenn es den Vorsitz führt. In diesem Fall rückt die persönliche Vertretung der Stellvertretung als stimmberechtigtes Senatsmitglied nach.

§ 2

Einberufung

(zu § 12 Absatz 4 Satz 1 HG)

- (1) Der Vorsitz beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. Auf schriftliches Verlangen einer Fakultät oder von mindestens sechs Mitgliedern des Senats ist der Vorsitz verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen.
- (2) In der Einladung zu der Sitzung werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung abgehen. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Der Vorsitz legt für die folgenden Semester die Sitzungstermine fest und gibt sie bekannt.

§ 3

Tagesordnung

(zu §§ 14, 15, 16 GO)

- (1) Der Vorsitz schlägt unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge eine Tagesordnung vor. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Gegenstands in den Tagesordnungsvorschlag verlangen.
- (2) Anträge nach Absatz 1 müssen schriftlich gestellt werden und bis zum 10. Werktag vor der Sitzung bei dem Vorsitz eingegangen sein. Wird eine Beschlussfassung verlangt, so muss eine Beschlussformulierung enthalten sein, andernfalls hat der Vorsitz den Antrag zurückzuweisen. Anträge, die nach §§ 11 Absatz 2 bzw. 22 Absatz 4 HG nicht die Mehrheit der Stimmen der Professor*innen erfordern und somit in den Zuständigkeitsbereich der Pflichtkommissionen gemäß § 16 Absatz 2 GO fallen, werden vom Vorsitz entsprechend § 16 Absatz 2 GO zur Vorbereitung einer Beschlussvorlage mit einer Bearbeitungsfrist weiterverwiesen. Die zuständige Kommission berät den Antrag und bereitet eine Beschlussvorlage fristgerecht vor; die Vorlage wird in die Tagesordnung der auf den Fristablauf folgenden Senatssitzung aufgenommen.
- (3) Ein nach Zugang der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung beim Vorsitz eingegangen sein. Die Einladung gilt zwei Tage nach Versand als zugegangen.
- (4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt. Werden Tagesordnungspunkte in der laufenden Sitzung nicht behandelt, sind sie in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Anträge nach Absatz 3, über die ein Beschluss gefasst werden soll, werden nur dann auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Wird das Zustimmungsquorum nicht erreicht, ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen des Senats gelten § 20 und § 44 Absatz 3 Nr. 2 sowie § 21 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Öffentlichkeit

(zu § 12 Absatz 2 HG)

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie für Presse, Rundfunk und Fernsehen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich, soweit nicht Personal- und Berufsangelegenheiten betroffen sind oder der Senat die Öffentlichkeit ausgeschlossen hat. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten; einem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist stattgegeben, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.

(2) Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden über die Tagesordnung in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 6

Rederecht von Nichtmitgliedern

(zu § 13 Absatz 7 GO)

(1) Der Senat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschließen, Nichtmitglieder für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.

(2) Rederecht haben im Übrigen Personen, denen nach der Grundordnung oder dem Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist.

(3) Nichtmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie an nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt worden, so ist der Senat in der nächsten Sitzung dafür auch dann beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das Quorum für die Beschlussfähigkeit nicht erreicht. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Leitung der Sitzung

Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Senats. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunkts oder die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 9

Antragsrecht

Antragsrecht haben die Mitglieder des Senats und der Vorsitz der Kommissionen des Senats. Das Antragsrecht der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, der*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, des Vorsitzes des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes ist jeweils auf Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit beschränkt.

§ 10

Stimmrecht

(zu §§ 11 Absatz 2 und 3, 22 Absatz 2 HG, § 13 Absatz 4 GO)

- (1) Stimmberechtigt sind nur die Senatsmitglieder gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 GO.
- (2) Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die dem Senat angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professor*innen unmittelbar berühren, nur beratend mit. Abweichend von Satz 1 haben sie in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professor*innen – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitz zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände. Sie gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sind jedoch unzulässig während einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunkts;
 - d) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
 - e) Ausschluss der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 5 Absatz 1;
 - f) Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
 - g) Schluss der Rednerliste;
 - h) Beschränkung der Redezeit;
 - i) Überweisung einer Sache an eine Kommission oder an einen Ausschuss;
 - j) Unterbrechung der Sitzung;
 - k) Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung;
 - l) Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung;

- m) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler;
- n) Feststellung sonstiger Verfahrensfehler;
- o) Schluss der Sitzung.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist über den Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 12

Berufungslistenvorschläge

(zu § 38 Absatz 3 HG, § 14 Absatz 7 GO, § 11 BerufungsO)

(1) Das Rektorat informiert den Vorsitz spätestens am dritten Werktag vor der Senatssitzung unter Übersendung der Berufsakte in elektronischer Form über die zu behandelnden Berufungsvorschläge der Fakultäten. Für stimmberechtigte Mitglieder und den Vorsitz des Senats steht die Berufsakte ab dem dritten Werktag vor der Senatssitzung im Rektorat zur Einsicht zur Verfügung. In der Senatssitzung stellt die*der zuständige Dekan*in das Verfahren vor, erläutert den Berufungslistenvorschlag ihrer*seiner Fakultät und nimmt zu Nachfragen der Mitglieder Stellung. Danach votieren die stimmberechtigten Mitglieder zum Berufungslistenvorschlag.

(2) Ist eine zeitnahe Beteiligung des Senats außerhalb der Sitzungsperiode nicht möglich, aber wegen der besonderen Dringlichkeit des Berufungsverfahrens geboten, informiert das Rektorat den Vorsitz des Senats über die zu behandelnden Berufungsvorschläge. Der Vorsitz reicht die Berufungsvorschläge nebst den dazugehörigen Unterlagen an den vom Senat für die Dauer der Senatswahlperiode eingerichteten ständigen Berufungsausschuss weiter, der zeitnah, spätestens innerhalb von vier Wochen, entweder den Berufungsvorschlag einstimmig befürwortet oder den Vorgang an den Senat verweist. Der Berufungsausschuss besteht aus drei Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, dem Vorsitz sowie je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz der Fakultätskonferenz und die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte können mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz des Ausschusses hat der Vorsitz des Senats ohne Stimmrecht inne. Der Vorsitz übermittelt das Votum an das Rektorat und berichtet über den Inhalt des Votums und die Dringlichkeitsgründe in der nächsten Senatssitzung.

§ 13

Abstimmungen

(1) Entscheidungen des Senats, die nach dieser Geschäftsordnung nicht im Wege der Wahl erfolgen müssen, werden durch Abstimmung nach den folgenden Regeln getroffen.

(2) Ein zur Abstimmung gestellter Antrag muss so gefasst sein, dass er mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Er ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(3) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge verlesen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(4) Die Abstimmung findet grundsätzlich im Anschluss an die Beratung des Gegenstands statt. Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder das Ende der Beratung nach § 11 festgestellt wurde. Weitere Anträge zum Beratungsgegenstand oder die erneute Eröffnung der Liste der Wortmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitz.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichende Handzeichen. Der Vorsitz stellt das Ergebnis fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(6) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat. Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist. Die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen gelten weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und werden somit nicht berücksichtigt.

(7) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitz die Richtigkeit und teilt der Vorsitz den Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(8) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 14

Persönliche Erklärung; Sondervotum

(zu § 12 Absatz 3 HG)

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zur Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Senat zu bestimmenden angemessenen Frist beim Vorsitz eingereicht werden. Der Senat kann beschließen, dass seine Beschlüsse an andere Stellen erst weitergeleitet werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 15

Wahlen

(zu §§ 13 Absatz 2, 16 Absatz 1 und 2, 17 Absatz 2, 22 Absatz 3, 30 Absatz 3 GO)

(1) Wahlen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichende Handzeichen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitz stellt das Ergebnis fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Wahl geheim zu erfolgen.

(2) Bei Gremienwahlen sind nur solche Kandidat*innen wählbar, die von der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen worden sind.

(3) Vorgeschlagene Kandidat*innen werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Wird eine solche einfache Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren vorgeschlagenen Kandidat*innen als Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang

entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Sehen höherrangige Vorschriften andere Mehrheiten vor, gilt § 13 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Vorsitz die Richtigkeit und teilt der Vorsitz den Zweifel, ist die Wahl zu wiederholen.

§ 16 **Sitzungsprotokoll**

(1) Über die Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. eine Liste der Anwesenden;
3. die Beratungsgegenstände, den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie das Ergebnis der Beratung, insbesondere die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse einschließlich Wahlen mit den zahlenmäßigen Abstimmungsergebnissen;
4. in Berichtspunkten den wesentlichen Inhalt der Berichterstattung, der auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll beizufügende Anlage festgehalten werden kann;
5. ggf. persönliche Erklärungen und Sondervoten.

(2) Die Protokolle des Senats bestehen aus einem hochschulöffentlichen und einem vertraulichen Teil. In den vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt worden sind.

(3) Das Protokoll ist von dem Vorsitz und den Schriftführer*innen in Textform zu zeichnen. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Senats. Über Einsprüche gegen den Protokollentwurf entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit einfacher Mehrheit.

(4) Genehmigte Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind allen Mitgliedern der Universität zugänglich. Sie sind auf eCampus zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 17 **Ausschüsse und Kommissionen**

(zu § 12 Absatz 1 Sätze 3, 4, 6 HG, § 16 Absatz 1 GO)

(1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und beratende Kommissionen bilden (vgl. § 12 Absatz 1 Sätze 3, 4 HG, § 16 Absatz 1 GO). Gemäß § 16 Absatz 2 GO richtet der Senat jeweils eine Kommission für Studium und Lehre, für wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Planung und Finanzen ein. Ihre Vorsitze sowie deren Stellvertretungen wählen alle Kommissionen jeweils aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Amtszeit von Ausschüssen und Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats, der sie gebildet hat. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen richtet sich nach § 13 Absatz 6 GO.

(2) Den freiwilligen Kommissionen nach § 16 Absatz 1 GO gehören in der Regel acht stimmberechtigte Mitglieder an, jeweils zwei aus jeder Mitgliedergruppe.

(3) Die Senatsausschüsse und -kommissionen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben baldmöglichst zu erledigen und dem Senat auf Anforderung durch deren Vorsitze über den Fortgang ihrer Arbeiten sowie von sich aus einmal im Semester über ihre Beratungen und Arbeitsergebnisse zu berichten. Für die Kommissionen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt, dass sie die an sie verwiesenen Anträge

beraten und fristgerecht eine abstimmungsreife Beschlussvorlage vorbereiten. Der Kommissionsvorsitz erläutert den Beschlussvorschlag.

(4) Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen des Senats entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist und höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht.

§ 18

Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren in Kommissionen und Ausschüssen

(1) Die vom Senat nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW, dieser Geschäftsordnung sowie Ordnungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gebildeten und eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse können ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz als auch vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Kommissions-/Ausschussmitglieds kann der Vorsitz der Kommission/des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen Videokonferenztools genutzt werden.

(2) Beschlüsse in Kommissionen und Ausschüssen können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Online-Abstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Online-Abstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Online-Abstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse in Kommissionen und Ausschüssen können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Kommissions-/Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Ordnungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Kommissions-/Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitz der Kommission/des Ausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Kommissions-/Ausschussmitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Kommissions-/Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz der Kommission/des Ausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne der Sätze 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Online-Abstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(3) Der Vorsitz der Kommission /des Ausschusses entscheidet, ob die Kommissions-/Ausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Sätze 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kommission/des Ausschusses ist eine Kommissions-/Ausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(4) Sofern in Ordnungen der Universität Bonn Regelungen zu Online-Sitzungen und Umlaufverfahren enthalten sind, gehen die dortigen Regelungen den Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.

§ 19

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung in der und für die Sitzung entscheidet der Vorsitz.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 20

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 11. September 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 47 vom 13. September 2024) außer Kraft.

C. Richter

Die Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30. Januar 2025.

Bonn, 12. Februar 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch